

Reichskammergericht (Ausbildung des Instanzenzuges)

Instanzenzug und Reichskammergericht I

- das mittelalterliche Verfahren allgemein
 - zunächst ausschließlich erstinstanzliche Verfahren
 - aber Möglichkeit des „Oberhofzuges“
 - » bei Rechtstreitigkeiten am regionalen Gericht, sofern zur konkreten Materie örtlich keine Erfahrung bestand
 - » Urteiler oder Parteien konnten zum Oberhof - in Leipzig zum „Leipziger Schöppenstuhl“ - ziehen und den Sachverhalt dort vortragen
 - » Erstellung eines Urteils durch den Oberhof, welches durch regionales Gericht dann als eigenes verkündet wurde oder
 - » Gutachten des Oberhofs
 - » bis mindestens 1582 existent und demzufolge ca. 200 Jahre parallel zum Appellationsgericht
 - „Berufung“ erst ab ca. 1440 möglich (Appellationsinstanz)
 - Vorbild waren möglicherweise die geistlichen Gerichte, die eine Appellation an den Papst kannten
 - Zuständigkeit der geistlichen Gerichte bestand für alle Streitigkeiten mit religiösem Inhalt und sofern mindesten eine Partei geistlich war

Erstes Buch XXII

2. Von deme erbe sal man allirerst gelden deme ingesinde ire verdinete lon, alse in geburete bis an den tag, do ire herre starp, unde man sal si behalden biz an den trisigesten tag, daz si sich mogen bestaten. Will abir der erbe, si sollen vul dienen unde vul lon entphan. Ist abir in zu vil lones gegeben, des en dorfen si nicht wider geben. Verloukent man in ouch ires lones von eime iare adir von eime halben, daz muzen si wol uf den heiligen behalden.

Instanzenzug und Reichskammergericht II

– Königliches Hofgericht

- 1235 durch Friedrich II installiert
- Existenz bis 1451
- Gericht des Königs, wobei er zwar selbst der Richter war, sich aber häufig durch einen Hofrichter vertreten ließ
- endet mit dem Tod des Königs
- keinen festen Ort → immer am aktuellen Aufenthaltsort des Königs
- ausschließliche Funktion als erstinstanzliches Gericht
- Zuständigkeit:
 - Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit
 - Parteien waren der Adel oder hoher Stadtadel

Instanzenzug und Reichskammergericht III

- Königliches Kammergericht
 - Existenz bereits ab 1415 neben dem königlichen Hofgericht
 - Zuständigkeit
 - zunächst für König und Reich
 - durch Übernahme der Aufgaben → Ablösung des königlichen Hofgerichts
 - durch „Königliche Kammergerichtsordnung“ von 1471 wird es zusätzlich Appellationsgericht
 - Hauptanteil seiner Aufgaben bleibt jedoch erstinstanzlich

Instanzenzug und Reichskammergericht IV

– Reichsreform

- König und Reich lösen sich voneinander ab, das Reich gewinnt eine gewisse Rechtspersönlichkeit
- vor der Reichsreform von 1495 ist eine Unterscheidung von König und Reich kaum möglich
 - Hoftag wird zum Reichstag → „Unser (des Königs) und des Reiches Tag“
- 1495 erste Reichskammergerichtsordnung
- ständiges und ständisches Gericht
 - keine Auflösung mit Tod des Königs
- Finanzierung durch Reichsumlagen
- ab 1527 fester Sitz in Speyer, ab 1689 in Wetzlar
- ein Richter leitete die Verhandlung und verkündete das Urteil
 - 16 Urteiler fällten das Urteil
 - ausdrückliches Mehrheitsprinzip
 - Kammerrichter und Urteiler sollten nur dieses Amt ausüben
 - Prinzip der Trennung zwischen Richter und Urteiler wurde im Fall des Stimmengleichstandes durchbrochen, hier zählte Entscheidung des Richters
- Zuständigkeit
 - erstinstanzliches Gericht
 - zusätzlich Appellationsaufgaben in Zivilsachen

Instanzenzug und Reichskammergericht V

- Reichskammergerichtsordnung
 - Gemeines Recht ist das römische Recht
 - das althergebrachte regionale Recht fand nur Anwendung, sofern es schriftlich vorgelegt wurde (weiterer Grund für Aufzeichnung des deutschen Rechts)
 - im Gegensatz zum heutigen Art. 31 GG galt die Statutenlehre (Ortsrecht verdrängt regionales Recht, regionales Recht verdrängt Landesrecht, Landesrecht verdrängt Gemeines Recht)

- großer römisch-rechtlicher Einfluss durch Reichskammergerichtsordnung von 1555

- jüngster Reichsabschied von 1654
 - Schlusssdokument des Regensburger Reichstages
 - „Abschied“ ist die Gesamtheit aller Gesetzgebung eines zusammengetretenen Reichstages
 - „jüngster“, da er der letzte war, welcher nach den Regeln des nur sporadisch zusammentretenden Reichstages stattfand

Instanzenzug und Reichskammergericht VI

- Aufgaben des Reichskammergerichts
 - erstinstanzliche „Verfassungsgerichtsbarkeit“
 - Prozesse von Reichsunmittelbaren gegeneinander
 - Bruch des Reichslandfriedens
 - Prozesse von Untertanen gegen Reichsunmittelbare
 - zusätzlich Appellationsaufgaben in Zivilsachen

- Einschränkung der Appellation
 - Appellationssummen (schützen das Gericht vor Überlastung)
 - Appellationsprivileg (Stärkung der Landesherrschaft gegen das Reich)
 - Befreiung vom Appellationszug zum Reichskammergericht durch Schaffung einer eigenen obersten Appellationsinstanz auf „Landesebene“
 - » für Leipzig: Schöppenstuhl → Oberhofgericht → Oberappellationsgericht

Instanzenzug und Reichskammergericht VII

- Reichsreform um 1500
 - Reichstag
 - Entstehung aus dem Bestreben der Reichsstände das Reich als solches vom König zu lösen
 - erster echter Reichstag 1495
 - Repräsentation des Reiches

 - Zusammensetzung aus den drei Kurien (Fürsten, Städte und Prälaten),
 - kein Mehrheitsprinzip
 - keine Verpflichtung für Abwesende
 - Die drei Kurien mußten zum Ausgleich kommen
 - Kein Parlament mit Gesetzgebungskompetenz, sondern Selbstverpflichtung der Kurialen

 - Existenz bis 1806
 - Reichsregimente
 - Versuch, die monarchisch-persönliche Reichsregierung durch eine kontinuierliche ständische Behörde zu ergänzen
 - mangelndes Interesse der Fürsten und des Königs führt zum Scheitern
 - 1500-1502, 1521-1530

Instanzenzug und Reichskammergericht VIII

- zu Reichsreform um 1500
 - Reichskreise
 - 1500, 1507, 1512
 - Art neuzeitliche Kreisverfassung
 - 10 Reichskreise

 - Ziel ist die Schaffung einer Reichsunterbehörde
 - » gleichzeitig Selbstverwaltungskörperschaft und staatliche Reichsunterbehörde

 - Aufgaben:
 - » Bestimmen der Urteiler für das Kammergericht
 - » Sorge für das Militär
 - » Friedensordnung

 - besonders erfolgreiche Umsetzung in Bayern, Franken und Schwaben
 - Reichshofrat
 - 1497/1498
 - König setzt sich mit Schaffung eines eigenen Gerichtes gegen die Entmachtung zur Wehr
 - Existenz neben dem Kammergericht
 - Sitz ist wieder Aufenthaltsort des Königs
 - » durch Habsburger Monarchie bis auf eine Ausnahme aber immer in Wien/Prag

 - Auflösung mit Tod des Königs und Vertretung durch die zwei Zwischengerichte von Pfalz/Bayern und Sachsen

König

Königliches Hofgericht

Königliches Kammergericht

Reichshofrat

Hoftag

Reich

Reichskammergericht

Reichstag

Reichsregiment

Reichskreise